



Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie  
3003 Bern

Bern, 23. August 2006

Zuständig: Heinz Hänni  
Sekretariat: Séverine Maridor  
Dokument: Stellungnahme SBV PRTR-Anhörung

## **PRTR (Pollutant Release and Transfer Register) – Verordnung (PRTR-V) Anhörungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Karlaganis  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Mai 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Ratifizierung und die Umsetzung des entsprechenden UNECE-Protokolls sind aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch kommen wir in unserer Analyse zu einer negativen Gesamtbeurteilung, was den Sektor Landwirtschaft betrifft.

Anhang 1 der PRTR-Verordnung definiert die Anlagen, die allenfalls von der Reportingpflicht betroffen sind. Die Landwirtschaft ist primär unter den Punkten 7 „Intensivhaltung und Aquakultur“ und 8 „Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor“ betroffen. Darüber hinaus weisen auch die Punkte 4 „Chemische Industrie“ und 5 „Abfall- und Abwasserbewirtschaftung“ einen Querbezug zur Landwirtschaft auf.

Im Folgenden äussern wir uns nur zu den Bereichen, die ganz direkt die Urproduktion betreffen. Der umfangreichen Adressatenliste entnehmen wir, dass die Chemische Industrie, der Lebensmittelsektor und die Abfallwirtschaft im Rahmen des Anhörungsverfahrens speziell begrüsst wurden.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Anhang 1, Punkt 7: Intensivhaltung und Aquakultur**

Die im Verordnungsentwurf festgehaltenen Tierbestände werden in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt nicht/kaum überschritten. Für die Geflügelproduktion gilt die Höchstbestandesverordnung. Der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Mindestbestand von 40'000 Stück Geflügel für eine Rapportpflicht wird mit der heute gültigen Gesetzgebung gar nie erreicht.

Im Bereich der Schweineproduktion ist die Erreichung der mind. 2'000 Mastschweinplätze oder 750 Sauenplätze theoretisch möglich, eine Bewilligung entsprechen hohe Tierbestände wird aber

nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die anfallenden Hofdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Einhaltung der Nährstoffbilanz ausgebracht werden können.

Aufgrund dieser theoretischen Erreichbarkeit melden wir unsere Bedenken an. Wie Sie in den Unterlagen mehrmals festhalten, soll das Register die aufgeführten Betriebe ein Stück weit „ins Schaufenster“ stellen, um sie so dem öffentlichen Druck auszusetzen ihre Emissionen zu reduzieren.

Auf Bundesebene sind diverse rechtliche Vorgaben in Kraft (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, ökologischer Leistungsnachweis etc.), die die Emissionen der landwirtschaftlichen Produktion begrenzen. Vorausgesetzt, die geltenden nationalen Gesetze werden eingehalten, würde die Auflistung eines Landwirtschaftsbetriebes im PRTR-Register nichts anderes bedeuten, als dass die Schwellenwerte im internationalen Regelwerk schärfer angesetzt sind als in der Schweiz. Diese schleichende Verschärfung der Umweltauflagen wird von uns in aller Form zurückgewiesen. Im Weiteren geht es auch darum, die Konsequenzen eines potenziellen Imageschadens zu verhindern. Wie soll der Gesellschaft vermittelt werden, dass der Betrieb sämtliche geltenden Gesetze einhält und trotzdem auf der Liste aufgeführt ist?

Zusätzlich kommt hinzu, dass sich ein Tier nicht einfach wie ein technisches Konstrukt optimieren lässt, entsprechend eingeschränkt sind die Möglichkeiten zur Emissionsreduktion (ein Tier, das etwas frisst, lässt früher oder später auch wieder etwas hinten hinaus). Darüber hinaus haben sich viele Betriebe an die von der Gesellschaft erhobenen Forderungen nach genügend Auslauf und besonders tierfreundlicher Stallhaltung angepasst. Diese Entwicklung kommt dem Tierwohl sehr entgegen, hat als negativen Effekt aber oft höhere Emissionen beispielsweise im Bereich Ammoniak.

Aus diesen Gründen fordern wir, dass die landwirtschaftliche Primärproduktion generell von den Bestimmungen der PRTR-V auszunehmen ist. Ein entsprechender Passus ist an geeigneter Stelle in die Verordnung zu integrieren.

### **Anhang 3, Ziffer 1**

In Anhang 3 unter Ziffer 1 „Beseitigungsverfahren“ (Disposal) ist in Alinea 2 ein sachlicher Fehler. „Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)“. Diese Position ist zu streichen oder so einzuschränken, dass die Ausbringung von Gülle oder Mist nicht darunter fallen kann. Die Verwertung der landwirtschaftlichen Hofdünger ist, wenn überhaupt, in den Verwertungsverfahren (Recovery) festzuhalten (das zehnte Alinea würde das beinhalten).

### **Generelle Bemerkung zu den Anhängen**

Die Anhänge sind gemäss unserer Einschätzung generell zu dürftig erklärt. Im erläuternden Bericht wird den umfangreichen Anhängen der Verordnung gerade eine Seite gewidmet. Vieles bleibt damit im Dunkeln. Was wird beispielsweise unter Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen verstanden? Fallen hier beispielsweise die landwirtschaftlichen Biogasanlagen darunter, oder gelten diese als Vergäranlagen? Wie sollen die betroffenen Betriebe eruiert werden, und welche Unterstützung können sie beim ausfüllen der entsprechenden elektronischen Inventare erwarten?

Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor